

Debatte um ärztlich assistierten Suizid

Hochschullehrer aus den Bereichen Recht, Ethik und Palliativmedizin haben sich am 26. August 2014 mit einem eigenen Gesetzesvorschlag in die Debatte um eine gesetzliche Regelung des assistierten Suizids eingeschaltet.

Der Vorschlag sieht vor, die Beihilfe zur Selbsttötung unter Strafe zu stellen, allerdings mit zwei wichtigen Ausnahmen: Angehörige und Ärzte. Ein Arzt darf nach dem Entwurf Suizidbeihilfe nur nach Einhaltung strenger Sorgfaltspflichten und ausschließlich bei unheilbar Erkrankten mit begrenzter Lebenserwartung leisten. Er muss zuvor die Freiwilligkeit des Suizidwunsches geprüft und den Patienten „umfassend und lebensorientiert“ über andere, insbesondere palliativmedizinische Möglichkeiten aufgeklärt haben. „Eine eindeutige, für alle verbindliche ethische Verurteilung des freiverantwortlichen Suizids ist nicht plausibel. Gleiches gilt für die Beihilfe zum Suizid“, heißt es unter anderem in der Begründung zu dem Gesetzesvorschlag. Das professionsbezogene Verbot einer Beihilfe zum Suizid für Ärzte sei berufsethisch nicht haltbar.

Verfasser des Entwurfs sind Prof. Dr. med. Gian Domenico Borasio, Lehrstuhl für Palliativmedizin, Universität Lausanne, PD Dr. med. Dr. phil. Ralf J. Jox, Institut für Medizinethik der Ludwig-Maximilians-Universität München, Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz, Direktor des Instituts für Medizinrecht der Universitäten Heidelberg und Mannheim sowie Prof. Dr. med. Dr. phil. Urban Wiesing, Direktor des Instituts für Medizinethik der Universität Tübingen.

Der Präsident der Bundesärztekammer äußerte sich dazu in einer Stellungnahme: „Bei allen Vorschlägen, die jetzt in die gesellschaftliche und politische Diskussion zur Sterbehilfe eingebracht werden, ist immer zu prüfen, ob die Intention des § 216 Strafgesetzbuch (Tötung auf Verlan-

gen) wie auch die besondere Vertrauensstellung des Arztes gegenüber seinen Patienten gewahrt bleibt. Nach der Berufsordnung haben Ärzte die Aufgabe, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, Leiden zu lindern sowie Sterbenden Beistand zu leisten. Die Mitwirkung des Arztes bei der Selbsttötung ist hingegen keine ärztliche Aufgabe.“

Nach der Sommerpause will der Bundestag über ein Verbot der gewerbsmäßigen Sterbehilfe diskutieren. Eine gesetzliche Regelung wird für den Herbst 2015 erwartet. Sie soll eine juristische Grauzone beseitigen: Töten auf Verlangen, also die aktive Sterbehilfe ist in Deutschland verboten, die Beihilfe dagegen nicht. Die aktuelle Debatte deutet darauf hin, dass die Abgeordneten des Bundestages wahrscheinlich zwischen drei Optionen zu entscheiden haben. Aus den Reihen der Union wird ein umfassendes Verbot gefordert, das nicht nur für gewerbsmäßige Vereine, sondern auch für Ärzte und andere Einzelpersonen gilt. Vertreter der SPD suchen einen Mittelweg zwischen strafrechtlichem Verbot und weitgehender Liberalisierung.

Dieser könnte nach deren Ansicht über das Vereins- oder ein verschärftes Betäubungsmittelrecht führen. Erheblich weiter gehen Abgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen. Sie möchten lediglich organisierte gewerbliche Angebote unterbinden und schlagen vor, die aktive Sterbehilfe in die Hände der Ärzte zu legen. Durch eine fachkundige medizinische Beratung würden mehr Menschen vor Fehleinschätzungen und übereilten Entscheidungen bewahrt, als durch ein rigides Verbot. Gemeinnützige Sterbehilfevereine sollten erlaubt sein. Um Missbrauch auszuschließen, sollten allerdings nur solche Vereine zugelassen werden, die sich an bestimmte Kriterien und Mindeststandards halten.

Von den diskutierten Varianten deckt sich die aus den Reihen der CDU/CSU am ehesten mit der Position der Bundesärztekammer. Zuletzt hatte sich der Deutsche Ärztetag im Mai 2014 erneut für ein Verbot der organisierten, geschäfts- und gewerbsmäßigen Sterbehilfe ausgesprochen.

Knut Köhler M.A.
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit